



NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER, I/2020

Öffentliches Recht

Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Kommunalabgabenrecht, öffentliches Dienstrecht (Beamtenrecht), Verwaltungsprozessrecht

I.	Bauplanungsrecht	2
1.	Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung; Arten umweltbezogener Informationen; zeitgleich stattfindende Bereithaltung im Internet.....	2
2.	Nachbarschutz von Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung.....	3
3.	„Umkippende Kerngebiete“ – Wohnnutzung im Kerngebiet	4
4.	Prägende Bebauung im Sinne des § 34 BauGB	4
5.	Auslaufende Regelungen § 13 b und § 246 Abs. 8 bis 16 BauGB	5
II.	Immissionsschutzrecht.....	6
6.	Nachbarschutz gegen landwirtschaftliche Immissionen.....	6
III.	Kommunalabgabenrecht	7
7.	Kommunen dürfen „Verpackungssteuer“ einführen	7
IV.	Öffentliches Dienstrecht.....	8
8.	Neues zur Bestenauslese im öffentlichen Dienst	8
V.	Verwaltungsprozessrecht	11
9.	Streitwertbemessung bei Bauvorbescheid	11

I.

Bauplanungsrecht

1. Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung; Arten umweltbezogener Informationen; zeitgleich stattfindende Bereithaltung im Internet

Zwei weitere wichtige Entscheidungen bilden „**Leitplanken**“ für die **öffentliche Auslegung** von Bauleitplanentwürfen:

Mit Urteil vom 06.06.2019 – 4 CN 7.18 – BauR 2019, 1726, hat das **Bundesverwaltungsgericht** die Anforderungen in § 3 Abs. 2 BauGB dahingehend präzisiert, dass die **Angabe der Arten umweltbezogener Informationen** die Gemeinden verpflichtet, „die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren“. Damit wird die bisherige Rechtsprechung fortgesetzt (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – BVerwGE 147, 206). Dabei darf aber die Gemeinde sinntragende Begriffe aus dem Titel der jeweiligen Information aufgreifen. Das BVerwG möchte damit die schwierige **Bildung von Schlagwörtern erleichtern**. Dagegen wird ausdrücklich nicht verlangt, dass die Angabe der Art der umweltbezogenen Informationen einen Hinweis auf deren Beschaffenheit als Gutachten, Stellungnahme oder dergleichen enthält. Erforderlich sei auch kein Hinweis auf den Autor oder Urheber.

Deutlich erhöhen wird dagegen das Risiko der Unwirksamkeit von Bebauungsplänen eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der **Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung** der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **und** die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 **auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen**. Während viele Gemeinden bislang davon ausgehen, dass es mit dem „Einstellen“ getan ist, und nicht überwacht werden muss, ob der Server der Gemeinde oder die Internetverbindung lückenlos funktioniert, hat das OVG Nordrhein-Westfalen nun genau dies gefordert. Mit Urt. v. 25.06.2019 – 10 D 88/16.NE – BauR 2019, 1559, hat es unter Rückgriff auf den strengen Maßstab zu § 3 Abs. 2 BauGB entschieden, dass **„während der gesamten Auslegungszeit über das Internet auf**

die maßgeblichen Informationen zugriffen“ können werden muss. Für die Gemeinden und Betroffenen bedeutet dies nun gleichermaßen, dass die ständige Zugriffsmöglichkeit auf die Unterlagen während der öffentlichen Auslegung zu überwachen und zu dokumentieren ist.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

2. Nachbarschutz von Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung

Mit einem aktuellen Beschl. v. 25.06.2019 – 2 Bs 100/19 – BauR 2019, 1740, hat das **OVG Hamburg** nochmals klargestellt, dass **Festsetzungen in Bebauungsplänen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung Nachbarschutz** zukommen kann. Ihre bloße städtebauliche Ordnungsfunktion überschreiten sie, wenn der Plangeber die Planbetroffenen mit diesen Festsetzungen in ein wechselseitiges nachbarliches Austauschverhältnis einbinden wollte. Dies sei schon dann der Fall, „wenn mit [diesen Festsetzungen] die spezifische Qualität des Plangebiets (oder auch nur eines seiner Baugebiete) und damit dessen Gebietscharakter begründet werden soll“. Dabei müssen die Festsetzungen „in einem vergleichbaren Maße wie die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung den besonderen Gebietscharakter formen“. Ist dies der Fall, besteht ein Schutz des Vertrauens des Nachbarn darauf, „dass der Bebauungsplan in gleicher Weise für alle übrigen Grundeigentümer der vom Plangeber bestimmten Gruppe verbindlich ist und ihm damit die Vorteile zugutekommen, die mit der Begründung des Austauschverhältnisses gesichert werden sollten. Der Schutz des Gebietscharakters erfordert es nach Ansicht des OVG dagegen nicht, „dass diese Beschränkungen stets gleichartig und von gleichem Ausmaß sein müssten“.

Mit dieser Entscheidung wird der potentielle Nachbarschutz von Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung erfreulicherweise nochmals klargestellt. Die bislang restriktive Praxis insbesondere der Baurechtsbehörden gegenüber Nachbareinwendungen ist damit zu hinterfragen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

3. „Umkippende Kerngebiete“ – Wohnnutzung im Kerngebiet

Im Zuge der städtebaulichen Verdichtung und der allgemeinen Wohnungsnot steigt der Druck auf Kerngebiete, auch dort Wohnungen einzurichten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind jedoch **Wohnungen ohne Zweckbindung im Kerngebiet** nur „nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans“ zulässig. Das **OVG Nordrhein-Westfalen** hat aus gegebenem Anlass im Urt. v. 10.05.2019 – 7 A 1419/17 – BauR 2019, 1563 nochmals klargestellt, dass dies nicht zu einer Verletzung des **Gebietscharakters** führen darf. Bei der Festsetzung eines Kerngebiets nach § 7 Abs. 1 BauNVO muss hinreichend sichergestellt sein, dass „eine **zumindest gleichgewichtige Wohnnutzung hinreichend ausgeschlossen**“ ist. Das bedeutet, dass Gemeinden bei der Festsetzung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Kerngebiet besondere Vorsicht walten lassen müssen, damit der Gebietscharakter eingehalten wird: „Die Vorschrift gestattet keine unbeschränkte Festsetzung von Wohnungen für einzelne oder sämtliche Kerngebiete. Erlaubt sind vielmehr nur solche Festsetzungen, bei denen die allgemeine Zweckbestimmung des § 7 Abs. 1 BauNVO gewahrt bleibt. Anderenfalls würde die in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauNVO normierte Pflicht des Normgebers verletzt, im Bebauungsplan nur ein in § 1 Abs. 2 BauNVO bezeichnetes und nach Maßgabe der §§ 2 ff. BauNVO näher ausgestaltetes Baugebiet festzusetzen“. Das OVG Nordrhein-Westfalen führt allerdings nicht aus, wie eine solche Begrenzung im Bebauungsplan umgesetzt werden kann. Regelmäßig dürfte dies eine flächenbezogene oder zumindest „horizontale“ Gliederung des Baugebiets erfordern. Wichtig ist zudem, dass nicht etwa eine „Durchmischung“ wie im Mischgebiet oder im urbanen Gebiet (insoweit ohne Gleichgewichtigkeit gem. § 6a Abs. 1 Satz 2 BauNVO) erfolgt, sondern dass die kerngebietstypischen Nutzungen überwiegen müssen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

4. Prägende Bebauung im Sinne des § 34 BauGB

Unter **Ortsteil** versteht das **Bundesverwaltungsgericht** in ständiger Rechtsprechung jeden „Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der

vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.“

BVerwG, Urt. v. 23.11.2016 – 4 CN 2.16 – NVwZ 2017, 412 Rdnr.15; BVerwG, Urt. v. 30.06.2015 – 4 C 5.14 – BVerwGE 152, 275 Rdnr.11; BVerwG, Urt. v. 06.11.1968 – 4 C 31.66, BVerwGE 31, 22 ff., 26 f.

Es kommt damit weder auf einen besonders benannten örtlichen Siedlungskomplex noch auf eine Unterscheidung zwischen Ortschaften und Teilbereichen von Ortschaften an. Maßgeblich sind die tatsächlichen Gegebenheiten, ob der Bebauung ein gewisses Gewicht zukommt und sie eine **organische Siedlungsstruktur** aufweist. Von der früheren Rechtsprechung, dass sich die Gebäude, die innerhalb des Bebauungszusammenhangs in einem Ortsteil liegen und diesen prägen, dem **ständigen Aufenthalt von Menschen dienen müssen**, rückte das BVerwG im Jahr 2016 ab. Im Urt. v. 08.12.2016 – 4 C 7.15 – BauR 2017, 709 ff. heißt es:

„Für die Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung ist demgegenüber alles an Bebauung in den Blick zu nehmen, was tatsächlich vorhanden ist und nach außen wahrnehmbar in Erscheinung tritt; außer Acht gelassen darf lediglich, was die Bebauung nicht prägt, weil es nicht die Kraft hat, die Eigenart der näheren Umgebung zu beeinflussen, oder in ihr gar als Fremdkörper erscheint.“

Nun hat BVerwG klargestellt, dass bloße „Nebenanlagen“ nicht hierunter fallen.

Im Beschluss vom 30.08.2019 – 4 B 8.19 – ZfBR 2019, 796 ff. heißt es:

„Zur Bebauung im Sinne des § 34 Abs.1 Satz 1 BauGB gehören grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen (BVerwG Urt.v.30.6.2015 – 4 C 5.14 , BVerwGE 152, 275 Rn.15 m.w.N.).“

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

5. Auslaufende Regelungen § 13 b und § 246 Abs. 8 bis 16 BauGB

Hingewiesen wird auf den Ablauf der Geltung der des § 13 b BauGB (Wohnbau im Außenbereich im beschleunigten Verfahren) und § 246 Abs. 8 bis 16 BauGB (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) zum **31.12.2019**.

Zwar gibt es in BT-Drucks 612/19 vom 13.11.2019 eine Gesetzesvorlage des Landes NRW an den Bundesrat zur Verlängerung von § 13 b BauGB. Sie scheint jedoch vor Fristablauf nicht mehr zu greifen.

Zu § 246 Abs.17 BauGB ist anerkannt, dass sich die dort genannten Befristungen nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann, beziehen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

II.

Immissionsschutzrecht

6. Nachbarschutz gegen landwirtschaftliche Immissionen

Mit zwei beachtlichen Entscheidungen hat das OVG Nordrhein-Westfalen über Nachbarklagen gegen (landwirtschaftliche) Immissionen durch **Lärm und Geruch** entschieden.

Mit Urt. v. 16.08.2019 – 7 A 1276/18 – BauR 2019, 1748, führt das **OVG Nordrhein-Westfalen** zur Zumutbarkeit von **Lärmimmissionen** durch Anlagen der Landwirtschaft aus. Dabei wird einmal mehr darauf verwiesen, dass in einer Genehmigung zwar die **Festsetzung zutreffender Zielwerte** erfolgen kann. „Das setzt aber voraus, dass mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die bei der Nutzung der genehmigten Anlage entstehenden Immissionen die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten“. Steht dies nicht fest, ist damit **keine ausreichende Konfliktbewältigung geleistet, die dann zusätzliche Maßnahmen erfordert**. Insbesondere kann aus dem Rücksichtnahmegebot folgen, dass „in der Baugenehmigung eine regelnde Eingrenzung der zulässigen seltenen Ereignisse“ erforderlich ist.

Mit Beschl. v. 24.04.2019 – 2 A 1906/18 – BauR 2019, 1749, hat das OVG Nordrhein-Westfalen dargelegt, dass eine von einer Tierhaltung ausgehende **Geruchsbelastung** von deutlich mehr als 20 % der Jahresstunden nach dem Maßstab der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) im Außenbereich „nur dann nicht

gegen das Gebot der Rücksichtnahme“ verstößt, „wenn der zur Genehmigung stehende Betrieb dem Stand der Technik entspricht“, wozu „jedenfalls im Nahbereich auch die Wahl des Standorte“ gehört. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Ausspruch des Gerichts, dass „eine umfassende Abwägung unter Berücksichtigung des Gewichts der jeweils in Rede stehenden Interessen ... durch eine mathematisch-schematische Betrachtung anhand eines undifferenzierten Punktesystems nicht gewährleistet werden kann“.

In diesem Zusammenhang ist wiederum das Ur. des **VGH Baden-Württemberg** vom 11.06.2019 – 3 S 2350/15 – BauR 2019, 1560 interessant. Dort führt der VGH zur Frage aus, „Wie hoch im Falle eines **nach unterschiedlich hohen Emissionskontingenten gegliederten Industriegebiets** das Emissionskontingent sein muss, damit in einer der Teilflächen des Gebiets die Genehmigung aller gem. § 9 BauNVO in einem Industriegebiet zulässigen Gewerbebetriebe gewährleistet ist“. Damit wird die Überlegung fortgeführt, dass auch bei der Festsetzung immissionsbezogener Schalleistungspegel zur Konfliktbewältigung in einem Plangebiet jedenfalls eine Teilfläche des Plangebiets unbelastet von solchen Begrenzungen die Ansiedlung aller im jeweiligen Gebiet typischen Gewerbebetriebe ermöglichen muss. Dies schränkt die Möglichkeit der Festsetzung immissionsbezogener Schalleistungspegel zur Konfliktbewältigung ein.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

III.

Kommunalabgabenrecht

7. Kommunen dürfen „Verpackungssteuer“ einführen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Urteil vom 07.05.1998 (2 BvR 1991/95) entschieden, dass eine (von der Stadt Kassel im Wege einer Satzung erhobene) kommunale Steuer auf Einwegverpackungen und Einweggeschirr in verfassungswidriger Weise gegen Grundsätze des Bundesabfallrechts verstieße. Die von der Stadt Kassel Mitte der 90er Jahre erlassene Satzung über die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer wurde für unwirksam erklärt. Die

Satzung erfasst Einwegbesteck, -geschirr und -verpackungen, sofern hierin oder hiermit Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft wurden.

Seitdem hat sich die Rechtslage maßgeblich geändert. Das BVerfG entnahm dem Abfallrecht des Bundes ein Kooperationsprinzip, das einseitige (steuerrechtliche) Lösungen ausschließt. Das Kooperationsprinzip gilt seit Erlass des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) im Jahr 2012 nicht mehr so strikt. Im Gegenteil: Das Abfallrecht des Bundes lässt solche Möglichkeiten innerhalb der vom Bund und den Ländern aufzustellenden Abfallvermeidungsprogramme ausdrücklich zu. Eine Verpackungssteuer, die lenkend die Abfallvermeidung zum steuerbegründenden Tatbestand erklärt, widerspricht nicht den Zielen des Abfallrechts, sondern kommt ihnen entgegen. Das seit 01.01.2019 bestehende Verpackungsgesetz sieht Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten vor, die mit der Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer vereinbar sind. Schließlich ist die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auch mit Europarecht vereinbar.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

IV.

Öffentliches Dienstrecht

8. Neues zur Bestenauslese im öffentlichen Dienst

Jede Auswahlentscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Amtes muss den Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG genügen, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Strittig ist bislang, ob und wenn ja in welchem Umfang bei Neueinstellungen einer Behörde bei beamteten und nicht beamteten Bewerbern die Arbeitszeugnisse und dienstlichen Beurteilungen externer Bewerber zu berücksichtigen sind. Von einigen Gerichten wird angenommen, bei dienstlichen Beurteilungen auch unterschiedlicher Dienstherrn und Arbeitszeugnissen habe sich der Dienstherr darum zu bemühen, an sich nicht vergleichbare dienstliche Beurteilungen und Arbeitszeugnisse vergleichbar zu machen (so etwa OVG Wei-

mar, Beschl. v. 8.4.2019 – 2 EO 883/17 – LKV 2019, 475; OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.12.2015, 5 ME 196/15 – juris Rn. 13). Gegen diese wenig überzeugende Rechtsprechung hat sich nunmehr der **VGH Baden-Württemberg** mit einem Beschluss vom 31.10.2019 – 4 S 2420/19 – gewandt: Zwar habe bei dienstrechtlichen Auswahlentscheidungen, also vor allem bei Beförderungen, die dienstliche Beurteilung die maßgebliche Aussagekraft für die Bestenauslese. Schon bei unterschiedlichen Dienstherrn verliere diese aber an Aussagekraft, weil es dem weitem Organisationsermessen des Dienstherrn unterfalle, wie er sein Beurteilungswesen konkret regele. Wenn eine Auswahl aus einer heterogenen Gruppe externer Bewerber zu treffen sei, könne den dienstlichen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Peter Sieben, Stuttgart

9. Einstweiliger Rechtsschutz im einaktigen Auswahlverfahren

Im einaktigen Auswahlverfahren, in dem nur über die Besetzung des Dienstpostens entschieden und bei Bewährung durchbefördert wird, muss aus Transparenzgründen und wegen einer verfassungskonformen Statusamtsvergabe dieses beabsichtigte Vorgehen grundsätzlich schon in der Stellenausschreibung klargestellt werden – das hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 09.09.2019 - 4 S 2000/19 – entschieden.

Denn im einaktigen Auswahlverfahren habe der Dienstherr nicht die Option der sog. „Ausblendungszusage“, sodass im Verfahren des Konkurrenten-Eilrechtsschutzes wegen einer solchen Zusage der Anordnungsgrund nicht verneint werden dürfe. Im einaktigen Verfahren habe die Besetzung des Erprobungsdienstpostens offenkundig entscheidende Vorwirkung auf die spätere Verleihung des höheren Statusamts. Die Auswahl sei damit nicht mit dem Dienstposten-Maßstab des Willkürverbots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, sondern statusbezogen mit dem Maßstab des Art. 33 Abs. 2 GG vorzunehmen. Da es nur eine einzige Auswahlentscheidung gebe, nach der bei Bewährung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Beförderung im Statusamt erfolge, bestehe im einaktigen Verfahren

kein Raum, mit der Rechtsfigur des „Ausblendens eines Bewährungsvorsprungs“ den Anordnungsgrund zu verneinen. Dementsprechend bestehe hier für den Dienstherrn auch nicht die Option, mit Hilfe einer Ausblendungszusage effektiven Eilrechtsschutz des abgelehnten Bewerbers zu verhindern.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

10. Beihilfe zur Wahlleistung Unterkunft Einbettzimmer in einer Privatklinik

Das VG Karlsruhe hat mit Urteil vom 16.10.2019 - 9 K 8419/18 - entschieden, dass der Totalausschluss von Beihilfe für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers in einer Privatklinik als gesondert berechnete Wahlleistung Unterkunft in § 7 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BVO eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG darstelle und daher unwirksam sei. Beihilferechtigte, die sich in einer Privatklinik in einem Einbettzimmer unterbringen lassen, werden danach sowohl gegenüber jenen, die dies in einem zugelassenen Krankenhaus tun, als auch gegenüber jenen, die sich in einer Privatklinik in einem Zweibettzimmer unterbringen lassen, schlechter gestellt, so die Begründung. Denn anders als in den Vergleichsfällen, in denen eine anteilige Beihilfe in Höhe der (fiktiven) Kosten für ein Zweibettzimmer gewährt wird, ergebe sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BVO ein Totalausschluss für die Unterkunft in einem Einbettzimmer, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gebe.

Die Frage, in welcher Höhe die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Einbettzimmer in einer Privatklinik von der Beihilfestelle zu erstatten sind, beurteile sich im Hinblick auf die insoweit angenommene Unwirksamkeit des § 7 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BVO nach dem allgemeinen beihilferechtlichen Grundsatz der Angemessenheit. Derartige Aufwendungen seien nach Auffassung des VG Karlsruhe - entsprechend § 6a Abs. 1 Nr. 3 BVO - gedeckelt auf 1,5 % der oberen Grenze des Bundesbasisfallwertkorridors, sofern die tatsächlichen Aufwendungen diesen Betrag übersteigen. Denn der insoweit vorzunehmenden Vergleichsrechnung sei immanent, dass ein Beamter weder besser noch schlechter gestellt

werden solle, als wenn er sich in einem zugelassenen Krankenhaus hätte behandeln lassen. Das VG Karlsruhe hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zum VGH Baden-Württemberg zugelassen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

V.

Verwaltungsprozessrecht

11. Streitwertbemessung bei Bauvorbescheid

Mit einem interessanten Beschluss vom 18.06.2019 – 2 Bs 292/18.Z – BauR 2019, 1764, hat das **OVG Hamburg** zum Streitwert für das Verfahren auf Erteilung eines Bauvorbescheids ausgeführt, dass nach § 52 Abs. 1 GKG „nicht nur“ die „Berücksichtigung der mutmaßlichen Bodenwertsteigerung“ zugrunde zu legen sei, „sondern maßgeblich [die] Heranziehung des Wertes, der in Anlehnung an Nr. 9.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit üblicherweise für ein auf die Erteilung einer Baugenehmigung gerichtetes Verfahren angenommen wird“. Damit erfolgt eine Abkehr von bisherigen Überlegungen vieler Verwaltungsgerichte, z.B. auch in Baden-Württemberg unter Führung des **VGH Baden-Württemberg**, mit der oftmals durch überhöhte Streitwerte Kläger von der Durchführung eines Verfahrens abgeschreckt werden. Der VGH Baden-Württemberg scheint dazu ebenfalls umzuschwenken: Mit Beschl. v. 28.11.2019 – 5 S 1704/19 hat der 5. Senat des VGH Baden-Württemberg entschieden, dass der „Streitwert für eine auf die Erteilung eines Bauvorbescheids gerichtete Klage, deren Erfolg von der Frage abhängt, ob ein Grundstück noch im Innenbereich liegt und demgemäß bebaut werden kann, ... grundsätzlich der volle Streitwert einer entsprechenden Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung“ als „Obergrenze“ und nicht die stets höhere vermeintliche Bodenwertsteigerung zugrunde liegt. Diese Entwicklung ist für klagende Bauwillige erfreulich.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de